

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu den Protokollen vom 16. Dezember 1997 zum Nordatlantikvertrag über den Beitritt der Republik Polen, der Tschechischen Republik und der Republik Ungarn

A. Zielsetzung

Mit dem Vertragsgesetz werden die verfassungsmäßigen Voraussetzungen für die Annahme der Protokolle durch die Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel II dieser Protokolle geschaffen.

B. Lösung

Da die Protokolle die politischen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland regeln, bedarf ihre Annahme nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 GG der Zustimmung bzw. Mitwirkung der gesetzgebenden Körperschaften in Form des vorliegenden Vertragsgesetzes.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Durch den Beitritt Polens, der Tschechischen Republik und Ungarns zur NATO können zusätzliche Kosten für die Bundesrepublik Deutschland in Form von Beiträgen zu den NATO-Haushalten voraussichtlich ab dem Jahr 2000 entstehen, falls die NATO in konsensbedürftigen Entscheidungen eine entsprechende Erhöhung der Haushalte beschließen sollte. Die Größenordnung der Kosten ist derzeit nicht konkret bezifferbar.

Fristablauf: 09. 02. 98

2. Vollzugsaufwand

Keiner

E. Sonstige Kosten

Kosten für die Wirtschaft oder für soziale Sicherungssysteme entstehen nicht.

29. 12. 97

V

**Gesetzentwurf
der Bundesregierung**

**Entwurf eines Gesetzes
zu den Protokollen vom 16. Dezember 1997
zum Nordatlantikvertrag über den Beitritt der Republik Polen,
der Tschechischen Republik und der Republik Ungarn**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (212) – 379 21 – Na 24/97

Bonn, den 29. Dezember 1997

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

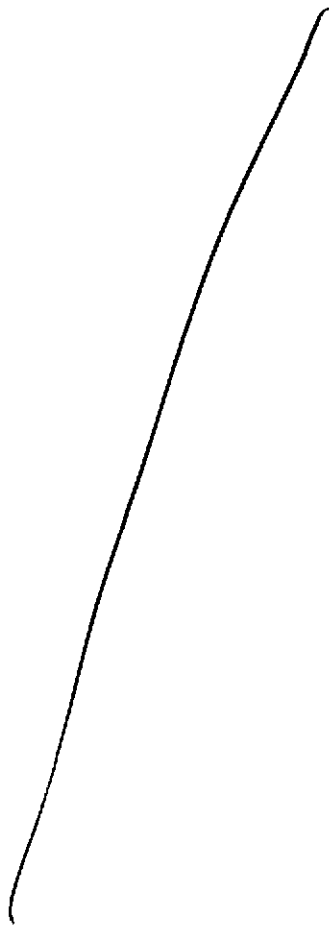
Entwurf eines Gesetzes zu den Protokollen vom 16. Dezember 1997 zum Nordatlantikvertrag über den Beitritt der Republik Polen, der Tschechischen Republik und der Republik Ungarn

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Auswärtige Amt.

Dr. Helmut Kohl

Fristablauf: 09. 02. 98



Entwurf
Gesetz
zu den Protokollen vom 16. Dezember 1997
zum Nordatlantikvertrag über den Beitritt der Republik Polen,
der Tschechischen Republik und der Republik Ungarn

Vom

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Den in Brüssel am 16. Dezember 1997 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Protokollen zum Nordatlantikvertrag über den Beitritt der Republik Polen, der Tschechischen Republik und der Republik Ungarn wird zugestimmt. Die Protokolle werden nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Die Tage, an denen die Protokolle nach ihrem Artikel II in Kraft treten, sind im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung zum Vertragsgesetz**Zu Artikel 1**

Auf die Protokolle findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da sie die politischen Beziehungen des Bundes regeln.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikel 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem die Protokolle nach ihrem Artikel II für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft treten, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkungen

Durch den Beitritt Polens, der Tschechischen Republik und Ungarns zur NATO können zusätzliche Kosten für den Bundeshaushalt entstehen. Die Größenordnung ist noch nicht konkret bezifferbar.

Erste Kostenschätzungen haben ergeben, daß in den Jahren 1998 und 1999 eventuell entstehende Kosten der NATO-Öffnung voraussichtlich durch Umschichtungen innerhalb bestehender Kostenobergrenzen aufgefangen werden können. Die effektive Höhe unserer Beiträge könnte sich ab dem Jahr 2000 verändern, falls die NATO in konsensbedürftigen Entscheidungen eine entsprechende Erhöhung der Haushalte beschließen sollte. Durch den Beitritt der drei Staaten werden sich die nationalen Finanzierungsanteile der derzeitigen Mitglieder für die gemeinsam finanzierten NATO-Haushalte andererseits in bestimmtem Umfang reduzieren. Auch unter Berücksichtigung dessen sind verbleibende Mehrbelastungen nach bisherigen Kostenschätzungen des Bündnisses handhabbar. Daher sind auch für einen solchen Fall Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, besonders das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

Länder und Gemeinden sowie die Wirtschaft und die sozialen Sicherungssysteme werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet.

Protokoll
zum Nordatlantikvertrag
über den Beitritt der Republik Polen

Protocol
to the North Atlantic Treaty
on the Accession of the Republic of Poland

Protocole
au Traité de l'Atlantique Nord
sur l'Accession de la République de Pologne

(Übersetzung)

The Parties to the North Atlantic Treaty, signed at Washington on April 4, 1949,

Les Parties au Traité de l'Atlantique Nord, signé le 4 avril 1949 à Washington,

Die Vertragsparteien des am 4. April 1949 in Washington unterzeichneten Nordatlantikvertrags –

Being satisfied that the security of the North Atlantic area will be enhanced by the accession of the Republic of Poland to that Treaty,

Assurées que l'accession de la République de Pologne au Traité de l'Atlantique Nord permettra d'augmenter la sécurité de la région de l'Atlantique Nord,

in der Überzeugung, daß die Sicherheit des nordatlantischen Gebiets durch den Beitritt der Republik Polen zu diesem Vertrag erhöht wird –

Agree as follows:

Conviennent ce qui suit:

sind wie folgt übereingekommen:

Article I

Upon the entry into force of this Protocol, the Secretary General of the North Atlantic Treaty Organization shall, on behalf of all the Parties, communicate to the Government of the Republic of Poland an invitation to accede to the North Atlantic Treaty. In accordance with Article 10 of the Treaty, the Republic of Poland shall become a Party on the date when it deposits its instrument of accession with the Government of the United States of America.

Article I

Dès l'entrée en vigueur de ce Protocole, le Secrétaire Général de l'Organisation du Traité de l'Atlantique Nord enverra, au nom de toutes les Parties, au Gouvernement de la République de Pologne une invitation à adhérer au Traité de l'Atlantique Nord. Conformément à l'Article 10 du Traité, la République de Pologne deviendra Partie à ce Traité à la date du dépôt de son instrument d'accession auprès du Gouvernement des Etats-Unis d'Amérique.

Artikel I

Mit Inkrafttreten dieses Protokolls übermittelt der Generalsekretär der Nordatlantikvertrags-Organisation im Namen aller Vertragsparteien der Regierung der Republik Polen eine Einladung, dem Nordatlantikvertrag beizutreten. In Übereinstimmung mit Artikel 10 des Vertrags wird die Republik Polen Vertragspartei an dem Tag, an dem sie ihre Beitrittsurkunde bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hinterlegt.

Article II

The present Protocol shall enter into force when each of the Parties to the North Atlantic Treaty has notified the Government of the United States of America of its acceptance thereof. The Government of the United States of America shall inform all the Parties to the North Atlantic Treaty of the date of receipt of each such notification and of the date of the entry into force of the present Protocol.

Article II

Le présent Protocole entrera en vigueur lorsque toutes les Parties au Traité de l'Atlantique Nord auront notifié leur approbation au Gouvernement des Etats-Unis d'Amérique. Le Gouvernement des Etats-Unis d'Amérique informera toutes les Parties au Traité de l'Atlantique Nord de la date de réception de chacune de ces notifications et de la date d'entrée en vigueur du présent Protocole.

Artikel II

Dieses Protokoll tritt in Kraft, wenn jede der Vertragsparteien des Nordatlantikvertrags der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika die Annahme des Protokolls notifiziert hat. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika teilt allen Vertragsparteien des Nordatlantikvertrags den Tag des Eingangs jeder solchen Notifikation sowie den Tag des Inkrafttretens dieses Protokolls mit.

Article III

The present Protocol, of which the English and French texts are equally authentic, shall be deposited in the archives of the Government of the United States of America. Duly certified copies thereof shall be transmitted by that Government to the Governments of all the Parties to the North Atlantic Treaty.

Article III

Le présent Protocole, dont les textes en français et anglais font également foi, sera déposé dans les archives du Gouvernement des Etats-Unis d'Amérique. Des copies certifiées conformes seront transmises par celui-ci aux Gouvernements de toutes les autres Parties au Traité de l'Atlantique Nord.

Artikel III

Dieses Protokoll, dessen englischer und französischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird im Archiv der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hinterlegt. Diese übermittelt den Regierungen aller Vertragsparteien des Nordatlantikvertrags gehörig beglaubigte Abschriften.

In witness whereof, the undersigned plenipotentiaries have signed the present Protocol.

Signed at Brussels on the 16th day of December 1997.

En foi de quoi, les plénipotentiaires désignés ci-dessous ont signé le présent Protocole.

Signé à Bruxelles le 16 décembre 1997.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten dieses Protokoll unterschrieben.

Unterzeichnet in Brüssel am 16. Dezember 1997.

Für das Königreich Belgien:
For the Kingdom of Belgium:
Pour le Royaume de Belgique:
Derycke

Für Kanada:
For Canada:
Pour le Canada:
Lloyd Axworthy

Für das Königreich Dänemark:
For the Kingdom of Denmark:
Pour le Royaume du Danemark:
Niels Helveg Petersen

Für die Französische Republik:
For the French Republic:
Pour la République française:
Hubert Védrine

Für die Bundesrepublik Deutschland:
For the Federal Republic of Germany:
Pour la République fédérale d'Allemagne:
Kinkel

Für die Griechische Republik:
For the Hellenic Republic:
Pour la République hellénique:
T. Pangalos

Für die Republik Island:
For the Republic of Iceland:
Pour la République d'Islande:
H. Ásgrímsson

Für die Italienische Republik:
For the Italian Republic:
Pour la République italienne:
L. Dini

Für das Großherzogtum Luxemburg:
For the Grand Duchy of Luxembourg:
Pour le Grand-Duché de Luxembourg:
Poos

Für das Königreich der Niederlande:
For the Kingdom of the Netherlands:
Pour le Royaume des Pays-Bas:
H. van Mierlo

Für das Königreich Norwegen:
For the Kingdom of Norway:
Pour le Royaume de Norvège:
Knut Vollebæk

Für die Portugiesische Republik:
For the Portuguese Republic:
Pour la République portugaise:
Jaime Gama

Für das Königreich Spanien:
For the Kingdom of Spain:
Pour le Royaume d'Espagne:
Matutes

Für die Republik Türkei:
For the Republic of Turkey:
Pour la République de la Turquie:
Ismail Cem

Für das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland:
For the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland:
Pour le Royaume-Uni de Grande-Bretagne et d'Irlande du Nord:
Robin Cook

Für die Vereinigten Staaten von Amerika:
For the United States of America:
Pour les Etats-Unis d'Amérique:
Madeleine Korbel Albright

Protokoll
zum Nordatlantikvertrag
über den Beitritt der Republik Ungarn

Protocol
to the North Atlantic Treaty
on the Accession of the Republic of Hungary

Protocole
au Traité de l'Atlantique Nord
sur l'Accession de la République de Hongrie

(Übersetzung)

The Parties to the North Atlantic Treaty,
signed at Washington on April 4, 1949,

Les Parties au Traité de l'Atlantique
Nord, signé le 4 avril 1949 à Washington,

Die Vertragsparteien des am 4. April
1949 in Washington unterzeichneten Nord-
atlantikvertrags –

Being satisfied that the security of the
North Atlantic area will be enhanced by the
accession of the Republic of Hungary to
that Treaty,

Assurées que l'accession de la Répu-
blique de Hongrie au Traité de l'Atlantique
Nord permettra d'augmenter la sécurité de
la région de l'Atlantique Nord,

in der Überzeugung, daß die Sicherheit
des nordatlantischen Gebiets durch den
Beitritt der Republik Ungarn zu diesem Ver-
trag erhöht wird –

Agree as follows:

Conviennent ce qui suit:

sind wie folgt übereingekommen:

Article I

Upon the entry into force of this Proto-
col, the Secretary General of the North
Atlantic Treaty Organization shall, on behalf
of all the Parties, communicate to the
Government of the Republic of Hungary an
invitation to accede to the North Atlantic
Treaty. In accordance with Article 10 of the
Treaty, the Republic of Hungary shall
become a Party on the date when it
deposits its instrument of accession with
the Government of the United States of
America.

Article I

Dès l'entrée en vigueur de ce Protocole,
le Secrétaire Général de l'Organisation du
Traité de l'Atlantique Nord enverra, au nom
de toutes les Parties, au Gouvernement de
la République de Hongrie une invitation à
adhérer au Traité de l'Atlantique Nord.
Conformément à l'Article 10 du Traité, la
République de Hongrie deviendra Partie à
ce Traité à la date du dépôt de son instru-
ment d'accession auprès du Gouverne-
ment des Etats-Unis d'Amérique.

Artikel I

Mit Inkrafttreten dieses Protokolls über-
mittelt der Generalsekretär der Nordatlan-
tikvertrags-Organisation im Namen aller
Vertragsparteien der Regierung der Repu-
blik Ungarn eine Einladung, dem Nordat-
lantikvertrag beizutreten. In Übereinstim-
mung mit Artikel 10 des Vertrags wird die
Republik Ungarn Vertragspartei an dem
Tag, an dem sie ihre Beitrittsurkunde bei
der Regierung der Vereinigten Staaten von
Amerika hinterlegt.

Article II

The present Protocol shall enter into
force when each of the Parties to the North
Atlantic Treaty has notified the Government
of the United States of America of its
acceptance thereof. The Government of
the United States of America shall inform
all the Parties to the North Atlantic Treaty of
the date of receipt of each such notification
and of the date of the entry into force of the
present Protocol.

Article II

Le présent Protocole entrera en vigueur
lorsque toutes les Parties au Traité de l'At-
lantique Nord auront notifié leur approba-
tion au Gouvernement des Etats-Unis
d'Amérique. Le Gouvernement des Etats-
Unis d'Amérique informera toutes les Par-
ties au Traité de l'Atlantique Nord de la
date de réception de chacune de ces noti-
fications et de la date d'entrée en vigueur
du présent Protocole.

Artikel II

Dieses Protokoll tritt in Kraft, wenn jede
der Vertragsparteien des Nordatlantikver-
trags der Regierung der Vereinigten Staa-
ten von Amerika die Annahme des Proto-
kolls notifiziert hat. Die Regierung der Ver-
einigten Staaten von Amerika teilt allen Ver-
tragsparteien des Nordatlantikvertrags den
Tag des Eingangs jeder solchen Notifikati-
on sowie den Tag des Inkrafttretens dieses
Protokolls mit.

Article III

The present Protocol, of which the Eng-
lish and French texts are equally authentic,
shall be deposited in the archives of the
Government of the United States of Ameri-
ca. Duly certified copies thereof shall be
transmitted by that Government to the
Governments of all the Parties to the North
Atlantic Treaty.

Article III

Le présent Protocole, dont les textes en
français et anglais font également foi, sera
déposé dans les archives du Gouverne-
ment des Etats-Unis d'Amérique. Des
copies certifiées conformes seront trans-
mises par celui-ci aux Gouvernements de
toutes les autres Parties au Traité de l'At-
lantique Nord.

Artikel III

Dieses Protokoll, dessen englischer und
französischer Wortlaut gleichermaßen ver-
bindlich ist, wird im Archiv der Regierung
der Vereinigten Staaten von Amerika hin-
terlegt. Diese übermittelt den Regierungen
aller Vertragsparteien des Nordatlantikver-
trags gehörig beglaubigte Abschriften.

In witness whereof, the undersigned plenipotentiaries have signed the present Protocol.

Signed at Brussels on the 16th day of December 1997.

En foi de quoi, les plénipotentiaires désignés ci-dessous ont signé le présent Protocole.

Signé à Bruxelles le 16 décembre 1997.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten dieses Protokoll unterschrieben.

Unterzeichnet in Brüssel am 16. Dezember 1997.

Für das Königreich Belgien:
For the Kingdom of Belgium:
Pour le Royaume de Belgique:
Derycke

Für Kanada:
For Canada:
Pour le Canada:
Lloyd Axworthy

Für das Königreich Dänemark:
For the Kingdom of Denmark:
Pour le Royaume du Danemark:
Niels Helveg Petersen

Für die Französische Republik:
For the French Republic:
Pour la République française:
Hubert Védrine

Für die Bundesrepublik Deutschland:
For the Federal Republic of Germany:
Pour la République fédérale d'Allemagne:
Kinkel

Für die Griechische Republik:
For the Hellenic Republic:
Pour la République hellénique:
T. Pangalos

Für die Republik Island:
For the Republic of Iceland:
Pour la République d'Islande:
H. Ásgrímsson

Für die Italienische Republik:
For the Italian Republic:
Pour la République italienne:
L. Dini

Für das Großherzogtum Luxemburg:
For the Grand Duchy of Luxembourg:
Pour le Grand-Duché de Luxembourg:
Poos

Für das Königreich der Niederlande:
For the Kingdom of the Netherlands:
Pour le Royaume des Pays-Bas:
H. van Mierlo

Für das Königreich Norwegen:
For the Kingdom of Norway:
Pour le Royaume de Norvège:
Knut Vollebæk

Für die Portugiesische Republik:
For the Portuguese Republic:
Pour la République portugaise:
Jaime Gama

Für das Königreich Spanien:
For the Kingdom of Spain:
Pour le Royaume d'Espagne:
Matutes

Für die Republik Türkei:
For the Republic of Turkey:
Pour la République de la Turquie:
İsmail Cem

Für das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland:
For the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland:
Pour le Royaume-Uni de Grande-Bretagne et d'Irlande du Nord:
Robin Cook

Für die Vereinigten Staaten von Amerika:
For the United States of America:
Pour les Etats-Unis d'Amérique:
Madeleine Korbel Albright

Protokoll
zum Nordatlantikvertrag
über den Beitritt der Tschechischen Republik

Protocol
to the North Atlantic Treaty
on the Accession of the Czech Republic

Protocole
au Traité de l'Atlantique Nord
sur l'Accession de la République tchèque

(Übersetzung)

The Parties to the North Atlantic Treaty, signed at Washington on April 4, 1949,

Les Parties au Traité de l'Atlantique Nord, signé le 4 avril 1949 à Washington,

Die Vertragsparteien des am 4. April 1949 in Washington unterzeichneten Nordatlantikvertrags –

Being satisfied that the security of the North Atlantic area will be enhanced by the accession of the Czech Republic to that Treaty,

Assurées que l'accession de la République tchèque au Traité de l'Atlantique Nord permettra d'augmenter la sécurité de la région de l'Atlantique Nord,

in der Überzeugung, daß die Sicherheit des nordatlantischen Gebiets durch den Beitritt der Tschechischen Republik zu diesem Vertrag erhöht wird –

Agree as follows:

Conviennent ce qui suit:

sind wie folgt übereingekommen:

Article I

Upon the entry into force of this Protocol, the Secretary General of the North Atlantic Treaty Organization shall, on behalf of all the Parties, communicate to the Government of the Czech Republic an invitation to accede to the North Atlantic Treaty. In accordance with Article 10 of the Treaty, the Czech Republic shall become a Party on the date when it deposits its instrument of accession with the Government of the United States of America.

Dès l'entrée en vigueur de ce Protocole, le Secrétaire Général de l'Organisation du Traité de l'Atlantique Nord enverra, au nom de toutes les Parties, au Gouvernement de la République tchèque une invitation à adhérer au Traité de l'Atlantique Nord. Conformément à l'Article 10 du Traité, la République tchèque deviendra Partie à ce Traité à la date du dépôt de son instrument d'accession auprès du Gouvernement des Etats-Unis d'Amérique.

Mit Inkrafttreten dieses Protokolls übermittelt der Generalsekretär der Nordatlantikvertrags-Organisation im Namen aller Vertragsparteien der Regierung der Tschechischen Republik eine Einladung, dem Nordatlantikvertrag beizutreten. In Übereinstimmung mit Artikel 10 des Vertrags wird die Tschechische Republik Vertragspartei an dem Tag, an dem sie ihre Beitrittsurkunde bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hinterlegt.

Article II

The present Protocol shall enter into force when each of the Parties to the North Atlantic Treaty has notified the Government of the United States of America of its acceptance thereof. The Government of the United States of America shall inform all the Parties to the North Atlantic Treaty of the date of receipt of each such notification and of the date of the entry into force of the present Protocol.

Le présent Protocole entrera en vigueur lorsque toutes les Parties au Traité de l'Atlantique Nord auront notifié leur approbation au Gouvernement des Etats-Unis d'Amérique. Le Gouvernement des Etats-Unis d'Amérique informera toutes les Parties au Traité de l'Atlantique Nord de la date de réception de chacune de ces notifications et de la date d'entrée en vigueur du présent Protocole.

Dieses Protokoll tritt in Kraft, wenn jede der Vertragsparteien des Nordatlantikvertrags der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika die Annahme des Protokolls notifiziert hat. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika teilt allen Vertragsparteien des Nordatlantikvertrags den Tag des Eingangs jeder solchen Notifikation sowie den Tag des Inkrafttretens dieses Protokolls mit.

Article III

The present Protocol, of which the English and French texts are equally authentic, shall be deposited in the archives of the Government of the United States of America. Duly certified copies thereof shall be transmitted by that Government to the Governments of all the Parties to the North Atlantic Treaty.

Le présent Protocole, dont les textes en français et anglais font également foi, sera déposé dans les archives du Gouvernement des Etats-Unis d'Amérique. Des copies certifiées conformes seront transmises par celui-ci aux Gouvernements de toutes les autres Parties au Traité de l'Atlantique Nord.

Artikel III

Dieses Protokoll, dessen englischer und französischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird im Archiv der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hinterlegt. Diese übermittelt den Regierungen aller Vertragsparteien des Nordatlantikvertrags gehörig beglaubigte Abschriften.

In witness whereof, the undersigned plenipotentiaries have signed the present Protocol.

Signed at Brussels on the 16th day of December 1997.

En foi de quoi, les plénipotentiaires désignés ci-dessous ont signé le présent Protocole.

Signé à Bruxelles le 16 décembre 1997.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten dieses Protokoll unterschrieben.

Unterzeichnet in Brüssel am 16. Dezember 1997.

Für das Königreich Belgien:
For the Kingdom of Belgium:
Pour le Royaume de Belgique:
Derycke

Für Kanada:
For Canada:
Pour le Canada:
Lloyd Axworthy

Für das Königreich Dänemark:
For the Kingdom of Denmark:
Pour le Royaume du Danemark:
Niels Helveg Petersen

Für die Französische Republik:
For the French Republic:
Pour la République française:
Hubert Védrine

Für die Bundesrepublik Deutschland:
For the Federal Republic of Germany:
Pour la République fédérale d'Allemagne:
Kinkel

Für die Griechische Republik:
For the Hellenic Republic:
Pour la République hellénique:
T. Pangalos

Für die Republik Island:
For the Republic of Iceland:
Pour la République d'Islande:
H. Ásgrímsson

Für die Italienische Republik:
For the Italian Republic:
Pour la République italienne:
L. Dini

Für das Großherzogtum Luxemburg:
For the Grand Duchy of Luxembourg:
Pour le Grand-Duché de Luxembourg:
Poos

Für das Königreich der Niederlande:
For the Kingdom of the Netherlands:
Pour le Royaume des Pays-Bas:
H. van Mierlo

Für das Königreich Norwegen:
For the Kingdom of Norway:
Pour le Royaume de Norvège:
Knut Vollebæk

Für die Portugiesische Republik:
For the Portuguese Republic:
Pour la République portugaise:
Jaime Gama

Für das Königreich Spanien:
For the Kingdom of Spain:
Pour le Royaume d'Espagne:
Matutes

Für die Republik Türkei:
For the Republic of Turkey:
Pour la République de la Turquie:
Ismail Cem

Für das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland:
For the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland:
Pour le Royaume-Uni de Grande-Bretagne et d'Irlande du Nord:
Robin Cook

Für die Vereinigten Staaten von Amerika:
For the United States of America:
Pour les Etats-Unis d'Amérique:
Madeleine Korbel Albright

Denkschrift zu den Protokollen

I. Allgemeiner Teil

1. Beim Gipfel zur euro-atlantischen Sicherheit am 8./9. Juli 1997 in Madrid haben die Staats- und Regierungschefs der Nordatlantischen Allianz entschieden, Polen, die Tschechische Republik und Ungarn zur Aufnahme von Beitrittsgesprächen einzuladen. Die Bundesregierung hat sich in enger Abstimmung mit ihren Bündnispartnern von Anfang an initiativ und aktiv für die Öffnung der Allianz eingesetzt. In seiner Regierungserklärung vom 13. Januar 1994 hat Bundeskanzler Dr. Kohl im Deutschen Bundestag den NATO-Gipfel am 10. und 11. Januar 1994 in Brüssel, auf dem die NATO ihre fortdauernde Offenheit für neue Mitglieder erklärt hat, als Meilenstein auf dem Weg zu einer neuen Sicherheitsordnung für Europa nach dem Ende des Ost-West-Konfliktes gewürdigt.

Wir haben die Länder Mittel- und Osteuropas nach dem Wegfall des Eisernen Vorhangs ermutigt, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Marktwirtschaft nach westlichem Vorbild einzuführen. Ihr Wunsch, sich den großen Institutionen des Westens anzuschließen, ist politisch begründet und legitim.

Im Sinne des Nordatlantikvertrages erfüllen Polen, die Tschechische Republik und Ungarn als demokratische, freiheitlich-rechtsstaatliche europäische Länder die Voraussetzungen zum Beitritt. Ihre Mitgliedschaft in der Atlantischen Allianz wird dazu beitragen, die Sicherheit des Bündnisses zu erhöhen und Sicherheit und Stabilität in ganz Europa stärken.

Die Öffnungspolitik ist Teil eines Gesamtansatzes der Allianz zur Neugestaltung der Beziehungen zu allen Staaten in Europa, eines Doppelansatzes von Integration neuer Mitglieder und Kooperation mit denen, die dem Atlantischen Bündnis nicht beitreten können oder wollen. Dies betrifft vor allem Rußland. Die Bundesregierung hat daher maßgeblich an der Erarbeitung der NATO-Rußland-Grundakte mitgewirkt. Sie wurde am 27. Mai 1997 in Paris von den Staats- und Regierungschefs der NATO, dem russischen Präsidenten und dem NATO-Generalsekretär unterzeichnet. Mit ihr wird eine neue Qualität der Zusammenarbeit der Allianz mit Rußland erreicht. Auch die Verhandlungen der NATO mit der Ukraine über eine NATO-Ukraine-Charta wurden von uns unterstützt. Die Charta wurde am 9. Juli 1997 in Madrid von den Staats- und Regierungschefs der Allianz, dem ukrainischen Präsidenten und dem NATO-Generalsekretär unterzeichnet.

Gleichzeitig hat Deutschland sich für die Intensivierung der Zusammenarbeit mit allen Partnerstaaten eingesetzt. Die beim Frühjahrstreffen der Außenminister in Sintra am 30. Mai 1997 beschlossene Stärkung des Programms der Partnerschaft für den Frieden ist von deutscher Seite maßgeblich beeinflusst worden. Der mit den Partnern in Sintra als Nachfolger des Nordatlantischen Kooperationsrats errichtete Euro-Atlantische Partnerschaftsrat bildet den politischen Rahmen für eine noch breiter und tiefer angelegte Zusammenarbeit mit den Partnern.

Die Bundesregierung ist wie die Verbündeten überzeugt, daß die NATO-Öffnung zu einer Stärkung von Sicherheit und Stabilität in ganz Europa beiträgt. Voraussetzung dafür ist u.a., daß Staaten, die beim ersten Öffnungsschritt nicht zum Zuge kommen, die Perspektive für eine spätere Mitgliedschaft haben. Die Bundesregierung hat sich daher beim Gipfeltreffen in Madrid für eine entsprechende Erklärung eingesetzt.

Die Staats- und Regierungschefs haben in Madrid klar und unzweideutig erklärt, daß die Tür für weitere Mitglieder offen bleibt. Der nächste Gipfel 1999 wird auf der Grundlage eines Berichts der Außenminister den Öffnungsprozeß überprüfen, ohne daß damit eine Vorentscheidung für eine zweite Beitrittsrunde zu diesem Zeitpunkt oder gar ein Automatismus verbunden wären.

2. Seit 1990 hat die Allianz konsequent die Zusammenarbeit mit den jungen Demokratien in Mittel-, Ost- und Südosteuropa, mit den Nachfolgestaaten der Sowjetunion und mit weiteren Partnerstaaten ausgebaut. Nach Gründung des Nordatlantischen Kooperationsrates im Dezember 1991 wurden die nächsten wichtigen Schritte hin zu noch intensiverer Kooperation von den Staats- und Regierungschefs der NATO-Mitgliedstaaten beim NATO-Gipfel am 10. und 11. Januar 1994 in Brüssel eingeleitet. Neben dem Angebot an alle KSZE-Staaten, mit dem Bündnis im Rahmen der Partnerschaft für den Frieden politisch und militärisch vertieft zusammenzuarbeiten, bekräftigte das Bündnis, daß es, wie in Artikel 10 des Washingtoner Vertrags vorgesehen, für eine Mitgliedschaft anderer europäischer Staaten offenbleibt, die in der Lage sind, die Grundsätze des Vertrages zu fördern und zur Sicherheit des nordatlantischen Gebiets beizutragen. Damit reagierte die Allianz auf den von einer Reihe von mittel- und osteuropäischen Staaten nach dem demokratischen Wandel geäußerten Wunsch, der Allianz beitreten zu können.

Ziele, Rahmenbedingungen und Modalitäten der NATO-Öffnung wurden in einer im September 1995 von der Allianz veröffentlichten Studie untersucht. Dabei wurde insbesondere hervorgehoben: die Einbettung der Öffnung in eine breit angelegte europäische Sicherheitsarchitektur (Europäische Union, Westeuropäische Union, Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa), Dialog und Partnerschaft der Allianz mit Rußland und Ukraine, Stärkung von Sicherheit und Stabilität im gesamten euro-atlantischen Raum, Parallelität zur EU-Erweiterung (ohne zeitliche Verknüpfung), volle Gleichberechtigung der neuen Bündnismitglieder (alle Rechte und Pflichten), keine Notwendigkeit einer Änderung des derzeitigen Nukleardispositivs des Bündnisses (spätere Bekräftigung durch die einseitigen NATO-Erklärungen der Außen- und Verteidigungsminister bei ihren Herbsttreffen am 10. und 17. Dezember 1996), keine Forderung nach einer permanenten Stationierung von Bündnisstruppen in neuen Mitgliedsländern (spätere Bekräftigung durch die einseitige Erklärung der NATO zur Nichtstationierung substantieller Kampftruppen und zur Infrastruktur vom 14. März 1997).

Von 1996 und bis Mai 1997 hat die Allianz intensive Konsultationen über die Öffnung für neue Mitglieder mit allen Partnern, die dies wünschten, geführt. An diesem intensivierten Dialog nahmen zwölf Staaten (Albanien, Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Mazedonien, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik und Ungarn) teil, die der Allianz beitreten wollen, darüber hinaus Finnland. Der intensivierte Dialog wird auch nach dem Madrider NATO-Gipfel mit den am Beitritt interessierten Partnern fortgesetzt.

3. Die Staats- und Regierungschefs der Allianz haben beim Gipfel in Madrid die Erwartung ausgesprochen, daß die Protokolle über den Beitritt Polens, der Tschechischen Republik und Ungarns beim NATO-Herbsttreffen im Dezember 1997 unterzeichnet werden können. Der Ratifikationsprozeß soll bis zum 50. Jahrestag der NATO-Gründung im April 1999 abgeschlossen sein.

Am 17. Juli 1997 wurden die drei Länder mit einem Schreiben des Generalsekretärs offiziell zur Aufnahme von Beitrittsgesprächen eingeladen. Die Gespräche haben am 10. September 1997 (Ungarn), 16. September 1997 (Polen) bzw. 23. September 1997 (Tschechische Republik) begonnen; sie wurden am 10. November 1997 abgeschlossen. Aufgabe der Gespräche war es, den von den neuen Mitgliedstaaten in Zukunft für das Bündnis zu leistenden Beitrag festzustellen, die auf sie zukommenden Verpflichtungen im Detail zu erläutern und die Beitrittsprotokolle zu erarbeiten.

In den Beitrittsgesprächen haben die drei Staaten ihre Fähigkeit und ihre Bereitschaft zur Übernahme aller Pflichten einer NATO-Mitgliedschaft dokumentiert. Im militärischen Bereich haben sich die Staaten zur Integration der Streitkräfte in die NATO-Strukturen verpflichtet. Außerdem wurden Zusagen zur Erhöhung der jeweiligen Verteidigungsausgaben abgegeben.

Im einzelnen wurden besprochen:

- die politischen und rechtlichen Verpflichtungen entsprechend dem Nordatlantikvertrag und der NATO-Öffnungsstudie,
- Verteidigungs- und militärische Fragen, dabei insbesondere die Integration der Streitkräfte in die militärischen Strukturen des Bündnisses,
- Finanzfragen, dabei insbesondere die allgemeinen Modalitäten für die Beteiligung der Beitrittsländer an den gemeinsamen NATO-Haushalten (Festlegung konkreter Finanzierungsanteile),
- Sicherheitsfragen.

In der Zeit bis zum Beitritt werden die eingeladenen Staaten soweit wie möglich in die Bündnisaktivitäten einbezogen.

4. Maßgeblich für die Analysen und Planungen der Allianz auch in bezug auf die künftigen neuen Mitglieder ist das sicherheitspolitische Umfeld. Nach dem Ende des Kalten Krieges ergeben sich Risiken für die Sicherheit der Allianz weniger aus der Wahrscheinlichkeit eines kalkulierten Angriffs auf das Hoheitsgebiet der Bündnispartner. Sie sind eher Konsequenzen der Instabilitäten, die sich aus wirtschaftlichen, sozialen und politischen Schwierigkeiten einschließlich ethnischer Rivalitäten und Gebietsstreitigkeiten in und um Europa ergeben können.

Ohne die Kernfähigkeit zur kollektiven Verteidigung zu vernachlässigen, konzentriert sich die NATO vor diesen Hintergrund vor allem auf Kooperation mit Nicht-Mitgliedern und auf multinationale Krisenbewältigung. Die militärische Absicherung des Friedens in Bosnien und Herzegowina ist dafür ein eindrucksvolles Beispiel. Die Streitkräfte des Bündnisses werden so umgestaltet, daß sie auf reduziertem Niveau im multinationalen Verbund eine wirksame Rolle bei Friedenseinsätzen unter einem Mandat der Vereinten Nationen oder der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, bei der Krisenbewältigung in und für Europa und bei der Abwehr von Angriffen gegen jeden Verbündeten spielen können. Die Neuausrichtung der Allianz wird ergänzt durch einen stabilitätsorientierten Neuansatz für die konventionelle Rüstungskontrolle. Die 30 KSE-Staaten haben am 23. Juli 1997 in Wien Grundelemente für die Anpassung des KSE-Vertrags beschlossen, die eine neue Vertragsstruktur nationaler und territorialer Obergrenzen vorsehen und auf einen entsprechenden Vorschlag des Bündnisses zurückgehen, der maßgeblich auf deutschen Vorstellungen beruht. Im Rahmen dieses Vorschlags hat Deutschland im Herbst d.J. in Wien zusammen mit den anderen Bündnismitgliedern die Bereitschaft zu erheblichen Reduzierungen bei den künftigen Obergrenzen für vertragsbegrenztes Gerät im angepaßten KSE-Vertrag konkretisiert. Die Bundeswehrplanung ist seit 1989 konsequent an die veränderte sicherheitspolitische Lage und die aktuellen Entwicklungen in Europa angepaßt worden. Die Aufnahme neuer Mitglieder in die Allianz erfordert daher keine neuen konzeptionellen und planerischen Entscheidungen.

Die Heranführung der neuen Mitgliedstaaten an die Bündnisstrukturen erfolgt in einer Übergangsphase durch ein angepaßtes NATO-Streitkräfte-Planungsverfahren. Mit dem Beitritt werden sie ab 1999 schrittweise in den regulären Streitkräfte-Planungsprozeß einbezogen. Mit Blick auf die Anpassung der Streitkräfte der drei neuen Mitgliedstaaten gelten folgende Prioritäten: Interoperabilität der Führungs-/Informationssysteme, Einbeziehung in die Integrierte Luftverteidigung, infrastrukturelle Verbesserung für die Aufnahme von Bündnis Kräften sowie die Ausbildung des Personals, um zur Arbeit in den NATO-Stabsstrukturen und zur Zusammenarbeit mit den Streitkräften anderer Verbündeter befähigt zu sein. Diese Schwerpunkte liegen auch den Kostenuntersuchungen der NATO zugrunde. Die bisherigen Analysen haben ergeben, daß die Belastungen für die gemeinsamen NATO-Haushalte überschaubar und handhabbar sein werden.

Im gegenwärtigen und vorhersehbaren sicherheitspolitischen Umfeld kann nach den Feststellungen der Allianz die Beistandspflicht für die drei Staaten mit den vorhandenen militärischen Kräften der bisherigen Bündnismitglieder erfüllt werden.

5. Mit dem Beitritt Polens, der Tschechischen Republik und Ungarns zum Nordatlantikvertrag werden die Rechte und Pflichten, die sich für die Vertragsparteien aus dem Vertrag ergeben, darunter diejenigen, die sich auf die Beistandsleistungen im Rahmen der kollektiven Selbstverteidigung beziehen, auf Polen, die Tschechische Republik und Ungarn erstreckt. Dies bedeutet auch, daß die neuen Mitglieder Beistandspflichten für

die bisherigen Mitglieder übernehmen und einen angemessenen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Allianz leisten werden.

Für den Beitritt Polens, der Tschechischen Republik und Ungarns zur Atlantischen Allianz bedarf es keiner Änderungen des Wortlauts des Vertrages. Alle drei Staaten beabsichtigen, dem Nordatlantikvertrag in seiner derzeit gültigen Fassung beizutreten. Die drei Staaten stellen im Zusammenhang mit ihrem Beitritt keine Bedingungen und beanspruchen keine Sonderregelungen.

Es wird erwartet, daß Polen, die Tschechische Republik und Ungarn, die bereits das Übereinkommen zwischen den Vertragsstaaten des Nordatlantikvertrages und den anderen an der Partnerschaft für den Frieden teilnehmenden Staaten über die Rechtsstellung ihrer Truppen („PfP-Truppenstatut“) vom 19. Juni 1995 unterzeichnet haben, u.a. folgenden Verträgen beitreten:

- Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags über die Rechtsstellung ihrer Truppen (NATO-Truppenstatut) vom 19. Juni 1951 (BGBl. 1961 II S. 1190),
- Übereinkommen über den Status der Nordatlantikvertrags-Organisation, der nationalen Vertreter und des internationalen Personals („Ottawa-Übereinkommen“) vom 20. September 1951 (BGBl. 1958 II S. 118),
- Protokoll über die Rechtsstellung der auf Grund des Nordatlantikvertrags errichteten internationalen militärischen Hauptquartiere („Pariser Protokoll“) vom 28. August 1952 (BGBl. 1969 II S. 2000).

Der Beitritt der drei Staaten zu den hier genannten Verträgen liegt auch im deutschen Interesse.

II. Besonderer Teil

Artikel I

Gemäß Artikel 10 des Nordatlantikvertrags vom 4. April 1949, dem die Bundesrepublik Deutschland seit dem 6. Mai 1955 angehört, können die NATO-Staaten „durch

einstimmigen Beschluß jeden anderen europäischen Staat, der in der Lage ist, die Grundsätze dieses Vertrags zu fördern und zur Sicherheit des nordatlantischen Gebiets beizutragen, zum Beitritt einladen. Jeder so eingeladene Staat kann durch Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika Mitglied dieses Vertrags werden.“

Ein NATO-Mitglied stimmt dem Beitritt eines weiteren Mitglieds somit durch Billigung einer förmlichen Beitritts Einladung zu.

Die Protokolle über den Beitritt Polens, der Tschechischen Republik und Ungarns sind Grundlage einer solchen förmlichen Einladung zum Beitritt und daher zugleich Gegenstand der Zustimmung bzw. Mitwirkung der gesetzgebenden Körperschaften in der Form des Vertragsgesetzes sowie Gegenstand des Ratifikationsinstrumentes. Erst nach Inkrafttreten des jeweiligen Protokolls kann der NATO-Generalsekretär dem jeweiligen Staat im Namen aller Vertragsparteien eine förmliche Beitritts Einladung übermitteln.

Die Beitritte werden an dem Tag vollzogen, an dem die Regierungen der eingeladenen Staaten ihre Beitrittsurkunden bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika (Verwahrer gemäß Artikel 14 des NATO-Vertrags) hinterlegen.

Artikel II

Artikel II bestimmt die Voraussetzungen des Inkrafttretens der Protokolle. Nach Billigung der Beitrittsprotokolle durch die Regierungen bzw. Parlamente der 16 Mitgliedsstaaten entsprechend ihren nationalen Verfahren notifizieren die NATO-Staaten die Annahme der Protokolle der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika. Die US-Regierung unterrichtet den NATO-Rat über jede Notifikation und über den Tag des Inkrafttretens der Protokolle.

Artikel III

Artikel III enthält in Anlehnung an Artikel 14 des Nordatlantikvertrags Bestimmungen zur Verbindlichkeit der englischen und französischen Sprachfassungen der Protokolle und zur Rolle der Vereinigten Staaten als Verwahrer.

06.02.98

Stellungnahme des Bundesrates

**Entwurf eines Gesetzes zu den Protokollen vom 16. Dezember 1997
zum Nordatlantikvertrag über den Beitritt der Republik Polen, der
Tschechischen Republik und der Republik Ungarn**

**Der Bundesrat hat in seiner 721. Sitzung am 6. Februar 1998 gemäß Artikel 76
Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu
nehmen:**

**Der Bundesrat begrüßt den Beitritt der Republik Polen, der Tschechischen Republik
und der Republik Ungarn zum Nordatlantikvertrag.**

**Der Bundesrat ist überzeugt, daß die Sicherheit des nordatlantischen Gebiets durch
den Beitritt der Länder zu diesem Vertrag erhöht und die politische und wirtschaft-
liche Stabilität in diesen Ländern gefestigt wird. Die Schaffung von mehr Stabilität
und Sicherheit im euro-atlantischen Raum ist das erklärte Ziel des Erweiterungspro-
zesses. Frieden und internationale Stabilität sind die Voraussetzung für eine sichere
Zukunft eines jeden Landes.**

**Der Bundesrat tritt dafür ein, daß es für alle europäischen Staaten eine verlässliche
und berechenbare Perspektive zur Aufnahme oder Mitwirkung in den europäischen
Institutionen und zur Teilnahme an der Zusammenarbeit mit den europäischen Si-
cherheitsorganisationen gibt.**